

Österreichische
Apothekerkammer
SPITALGASSE Nr. 31
1091 WIEN, Postfach 87

KURZBRIEF

* Kenntnisnahme
Rücksprache
Entscheidung

Erledigung
Anruf
Stellungnahme

Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefon/Durchwahl

Datum

Zl.III-15/2/2-2266/5/83 F/Sm

23.8.1983

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Anlagen: Kopien Rechnung Vertrag
 Schreiben Muster

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, m.d.d. Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird sowie die Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen

Der Kameramtsdirektor:

(Dkfm. Mag. iur. Herbert

F e :



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87

Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 19. August 1983

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. III-15/2/2-2266/4/83
F/Sm

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 GE/19.83
Datum:	25. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-25 f. Innerer

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird sowie die Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen

Bezug:

Do. Schreiben vom 12. Juli 1983,
Zl. 30.405/51-V/1/1983

Die Österreichische Apothekerkammer erlaubt sich, zu o.a. Bezug wie folgt Stellung zu nehmen:

- Der ersatzlose Wegfall der Wohnungsbeihilfe wird seitens der Abteilung der angestellten Apotheker abgelehnt. Verwiesen wird auf die langjährigen Bestrebungen, diese Beihilfe zu erhöhen, um sie den steigenden Mieten anzupassen. Nach Einführung des Erhaltungsbeitrages mit dem neuen Mietrechtsgesetz gibt es für Teilzeitbeschäftigte, die gerade die Einkommensgrenze bei Wohnungsbeihilfen überschreiten, finanzielle Probleme. In den Erläuterungen selbst wird die Entschliessung des Nationalrates vom 2. Februar 1977 zitiert, die einen "gleichzeitigen Ersatz für die entfallenden "Wohnungsbeihilfen" verlangt. Seitens der Abteilung der angestellten Apotheker wird für die Bezieher niedriger Aktiveinkommen (Teilzeitbeschäftigte) die gleiche Behandlung verlangt, wie sie beispielsweise im Bereich der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge vorgesehen ist. Als Grenze werden S 6.600,-- in Vorschlag gebracht.

- 2 -

2. Hinsichtlich des Entwurfes einer 39. ASVG-Novelle wird seitens der Abteilung der selbständigen Apotheker grundsätzlich positiv Stellung genommen, da dieser Entwurf eine gewisse Erleichterung bei der Lohn- und Abgabenverrechnung bewirken würde. Abgelehnt wird jedoch die "geringfügige Erhöhung der von den Dienstgebern aufzubringenden Mittel" im Ausmass von 280 Mill. S. Die hiefür in den Erläuternden Bemerkungen angegebene Begründung kann nicht überzeugen, da beispielsweise der Wohnungsbeihilfenbeitrag im Jahre 1973 0,45 %, die Sozialversicherungsbeiträge für Kranken- und Pensionsversicherung laufend mit Hundertstel-Prozent festgesetzt sind. Es wird angeregt, den Wohnungsbeihilfenbeitrag kostenneutral mit 0,53 % festzusetzen.

Seitens der Abteilung der angestellten Apotheker wird angemerkt, dass im gegenständlichen Entwurf einer 39. ASVG-Novelle die Beiträge zum Ausgleichsfonds für Dienstgeber erhöht werden sollen, in den Erläuterungen zum Gesetz über Wohnungsbeihilfen dagegen von "Umwidmung" gesprochen wird. Die Erhöhung der Lohnnebenkosten, die von den Bezügen abhängig sind, wird auch als arbeitsplatzgefährdend angesehen, weil sie die Rationalisierungswünsche der Unternehmer auf dem Personalsektor forciert und Neueinstellungen von Beschäftigten erschwert.

Im Hinblick auf die diesbezügliche Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBI.Nr. 178/1961 werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



Der Präsident:

*(Mag.pharm.Franz Winkler)

